



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 52 – Nr. 10 – 09.06.2026

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Erziehungswissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –	137
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil I für das berufliche Fach Sozialpädagogik/Pädagogik	142
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 26 für Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang und im Beifachumfang	147

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Erziehungswissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07.05.2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Erziehungswissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 22.05.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studenumfang

§ 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

§ 4 Modulleistungen

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

C. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Frist für den Studienabschluss

D. Fachgesamtnote

§ 9 Bildung der Fachgesamtnote

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

A. Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studenumfang

(1) ¹Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO in einer Kombination mit dem Nebenfach Erziehungswissenschaft (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Kombinationsstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele im Teilstudiengang sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 10 zusätzlichen CP aus den in § 3 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

§ 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Tabelle A: Studienaufbau für Studierende mit Profildbereich Sozialpädagogik/Soziale Arbeit (siehe Satz 2)					
FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	1	P	Erziehungswissenschaftliche Grundfragen und Grundbegriffe	mP o. sP	6
1	2	P	Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	K u. K	6
2	3	P	Adressat:innen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	mP	9
3	4	P	Handlungsfelder/-formen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	-	6
4	5	P	Theoretische Forschung in der Erziehungswissenschaft	mP	6
4	6	P	Grundlagen der Schulpädagogik	sP	6
5	7a	P	Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit: Konzepte, Methoden und institutionelle Rahmenbedingungen	mP o. sP	12
6	9	P	Differenzierung erziehungswissenschaftlicher Analyse- und Reflexionsperspektiven	-	9

Tabelle B: Studienaufbau für Studierende mit Profildbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung (siehe Satz 2)					
FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	1	P	Erziehungswissenschaftliche Grundfragen und Grundbegriffe	mP o. sP	6
1	2	P	Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	K u. K	6
2	3	P	Adressat:innen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	mP	9
3	4	P	Handlungsfelder/-formen der Sozialen Arbeit und der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	-	6

4	5	P	Theoretische Forschung in der Erziehungswissenschaft	mP	6
4	6	P	Grundlagen der Schulpädagogik	sP	6
5	7b	P	Professionelles Handeln in Interaktionen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	sP	6
5	8b	P	Professionelles Handeln in Organisationen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	sP	6
6	9	P	Differenzierung erziehungswissenschaftlicher Analyse- und Reflexionsperspektiven	-	9

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, u. = und, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung, sP = schriftliche Prüfung, MHB = Modulhandbuch.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

²Nach dem ersten Studiensemester wählen die Studierenden entweder den Profilbereich Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder den Profilbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung.

³Für Studierende, die den Profilbereich Sozialpädagogik/Soziale Arbeit gewählt haben, gilt § 3 Abs. 1 Tabelle A. ⁴Für Studierende, die den Profilbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung gewählt haben, gilt § 3 Abs. 1 Tabelle B.

§ 4 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 3) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

§ 6 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote des Moduls 2 berechnet sich zu 50 Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung Klausur (Einführung in die Sozialpädagogik/Soziale Arbeit) und zu 50 Prozent aus der

Note für die Prüfungsleistung Klausur (Einführung in die Erwachsenenbildung/Weiterbildung).
²§ 19 Abs. 3 Satz 2 KRPO bleibt unberührt.

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

C. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 8 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang müssen bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters erbracht sein; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich diese Frist entsprechend um 1 bzw. 2 Semester.

²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

D. Fachgesamtnote

§ 9 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Moduleleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich

des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. ⁴Nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist sind die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 22.05.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin